

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 KG 4/12 B

L 13 BK 21/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 35 BK 20/09 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG zusätzlich zum SGB II-Leistungsbezug für die Zeit ab dem 1.4.2009 bis zum 13.6.2012.
- 2 Der Kläger ist Vater von mindestens 10 Kindern. Zu Beginn des streitigen Zeitraums lebte er mit diesen und seiner Ehefrau zusammen in einer Bedarfsgemeinschaft. Nach der Erschöpfung des Alg-Anspruchs nach dem SGB III bezieht die Bedarfsgemeinschaft seit April 2009 durchgehend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Während des Alg-Bezugs erhielt der Kläger von der Beklagten Kinderzuschlag nach § 6a BKGG. Den Antrag auf Weiterbewilligung von Kinderzuschlag ab April 2009 lehnte sie mit der Begründung ab, dass er nunmehr die Mindesteinkommensgrenze unterschreite (*Bescheid vom 18.3.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.5.2009*). Im erstinstanzlichen Klageverfahren ist der Kläger mit seinem Begehren auf Kinderzuschlag neben Alg II ebenso erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid vom 24.11.2009*) wie im Berufungsverfahren. Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger verfüge seit dem 1.4.2009 nicht über Einkommen - nur die Kinder hätten durch Wohngeld und Kindergeld Einkommen -, sodass bereits nach dem Wortlaut des § 6a Abs 1 BKGG kein Anspruch auf Kinderzuschlag mehr bestehe. Dies verletze den Kläger auch nicht in seinen Grundrechten aus Art 3 Abs 1 und Art 6 Abs 1 GG. Der Kinderzuschlag stelle keine Erhöhung des Kindergeldes dar, sondern solle dazu beitragen zu vermeiden, dass Eltern oder Elternteile nur wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder auf Alg II oder Sozialgeld angewiesen seien. In diesem Sinne müsse durch den Kinderzuschlag sichergestellt werden, dass durch Kindergeld und den kinderbezogenen Wohngeldanteil sowie Kinderzuschlag Bedürftigkeit vermieden werde. Dies sei jedoch nur zu erreichen, wenn der Anspruchsberechtigte über Einkommen in Höhe des vom Gesetz vorgegebenen Einkommensfensters verfüge. Zwar sei eine Ungleichbehandlung von Einkommensbezieher unterhalb der Einkommensgrenze und solchen leicht oberhalb der Höchsteinkommensgrenze auszumachen. Erstere erhielten keinen Kinderzuschlag und stattdessen leicht niedrigere Sozialleistungen. Die zweite Gruppe erhalte keinen Kinderzuschlag und stehe sich wegen der Fördergrenzen ggf schlechter als Kinderzuschlagsbezieher. Derartige Brüche unterfielen jedoch dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Sinne einer zulässigen Typisierung. Sachliches Differenzierungskriterium sei zudem die in den gesetzgeberischen Erwägungen zum Ausdruck kommende Schaffung von Erwerbsanreizen durch den Kinderzuschlag, um den SGB II-Leistungsbezug zu vermeiden. Ein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 GG sei ebenfalls nicht auszumachen, denn es sei nicht ersichtlich, inwieweit der Schutz der Familie berührt werde, wenn Familien ohne Einkommen SGB II-Leistungen in Anspruch nehmen könnten, jedoch keinen Anspruch auf den deutlich niedrigeren Kinderzuschlag hätten (*Urteil vom 13.6.2012*). Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.



- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Nach seiner Auffassung entspricht der Einkommenskorridor des § 6a Abs 1 BKGG, durch den besonders bedürftigen Familien Kinderzuschlag versagt wird, nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger formuliert zwar die folgende Rechtsfrage,
"ob der Einkommenskorridor des § 6a BKGG mit seinem Versagen des Kinderzuschlags gegenüber besonders bedürftigen Familien verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht."
- 7 Er legt jedoch nicht hinreichend dar, dass diese Frage höchstrichterlich klärungsbedürftig ist. Dass die Bestätigung der Rechtsauffassung der Beklagten durch das LSG nach einfachgesetzlichem Maßstab zutreffend war und keiner höchstrichterlichen Klärung bedarf, stellt der Kläger selbst nicht in Frage. Für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer verfassungsrechtlichen Frage gilt jedoch, dass sich die Begründung insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken darf, sondern unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG (und des BSG) ausführen muss, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (vgl BSG vom 31.1.2012 - B 8 SO 37/11 B - RdNr 6; vom 2.6.2009 - B 12 KR 65/08 B und vom



22.8.1975 - 11 BA 8/75 = BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Hieran mangelt es im vorliegenden Fall.

- 8 Die Darlegung, die im Berufungsurteil vertretene Auffassung "schreie nach höchstrichterlicher Absicherung" genügt dem nicht. Auch die Benennung von Normen des Verfassungsrechts, gegen die die Regelung des § 6a Abs 1 BKG verstoßen soll, stellt keine hinreichende Begründung der Klärungsbedürftigkeit dar.
- 9 Der Kläger setzt sich im Hinblick auf Art 3 Abs 1 GG nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG auseinander, wonach eine Ungleichbehandlung unter anderem auf der Grundlage einer zulässigen Typisierung und Pauschalierung gerechtfertigt sein kann (vgl BVerfG vom 6.4.2011 - 1 BvR 1765/09 - RdNr 41 f zu der Ungleichbehandlung bei Kindergeld nach dem EStG und dem BKG). Denn nach der Rechtsprechung des BVerfG dürfen Gesetze, die Massenvorgänge betreffen, um praktikabel zu sein, typisieren und damit in weitem Umfang die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen (vgl BVerfGE 96, 1, 6 f; 101, 297, 309 f; 110, 412, 436 f). Die ungleiche Wirkung darf dabei allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit ihr notwendig verbundenen Ungleichheit stehen. Außerdem darf die gesetzliche Typisierung keinen atypischen Fall als Leitbild wählen, sondern muss sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren (vgl BVerfGE 110, 274, 292; 112, 268, 280 f; 117, 1, 31; 122, 39, 59; 123, 1, 19).
- 10 Die Ausführungen des Klägers erschöpfen sich insoweit in der Kritik des der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmenden Sinns der Schaffung eines Einkommensfensters, innerhalb dessen Anspruch auf Kinderzuschlag - im Sinne einer Typisierung - besteht, und der Behauptung, der Einkommensbezug von Eltern sei kein sachgerechtes Differenzierungskriterium für die Unterscheidung zwischen Eltern dessen Einkommen innerhalb und solchen dessen Einkommen unterhalb des Einkommenskorridores liege. Insoweit drehen sich seine Ausführungen im Kreis, ohne dass den Darlegungen Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit an sich entnommen werden könnten. Offen bleibt auch, in welchem Verhältnis der vom Kläger erkannte Sinn der Leistung in Gestalt des Erwerbsanreizes zu der Differenzierung nach dem Einkommensbezug sowie der SGB II-Leistungsbezug bei Unterschreiten des Mindesteinkommens anstelle des Kinderzuschlags stehen soll. Im Hinblick auf Letzteres mangelt es der Beschwerdebegründung zudem an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG. So hat der 14. Senat im Zusammenhang mit dem (mittelbaren) Ausschluss von Berechtigten nach dem AsylbLG von Leistungen nach § 6a BKG - den er als verfassungsgemäß bewertet (BSG vom 15.12.2010 - B 14 KG 1/09 R - RdNr 14) - insbesondere die Bedarfsdeckung durch Leistungen nach § 2 Abs 1 AsylbLG betont, sodass dieser Personenkreis - soweit er nicht über Erwerbseinkommen verfüge - durch die entsprechende Anwendung des SGB XII hinreichend abgesichert sei, vergleichbar dem



Personenkreis der Berechtigten nach dem SGB II, deren Einkommen unterhalb des Einkommensfensters des § 6a BKGG liege.

- 11 Im Hinblick auf den vom Kläger erkannten Verstoß gegen Art 20 Abs 1 GG rügt er letztlich ebenfalls nur die gesetzgeberische Motivation für die Schaffung der Leistung "Kinderzuschlag", ohne auf die Rechtsprechung von BSG oder BVerfG einzugehen. Den behaupteten Verstoß gegen Art 6 Abs 1 GG gründet er zwar auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Kindergeldkürzung im Verhältnis zum steuerfreien Existenzminimum (*BVerfG vom 29.5.1990 - 1 BvL 20/84 - BVerfGE 82, 60 ff*), ohne jedoch sich damit auseinanderzusetzen, inwieweit sich die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage hierdurch beantworten lässt. Stattdessen stellt er ohne weitere Begründung fest, dass der Gesetzgeber seinen Pflichten aus Art 6 Abs 1 GG nicht nachgekommen sei, weil er den Kindern armer Eltern zur Vermeidung von Kinderarmut Kinderzuschlag gewähre, davon aber jene Kinder ausnehme, deren Eltern besonders arm seien.
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 13 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

